

FORUM MARITIMES WIRTSCHAFTSRECHT  
„5 JAHRE SEEHANDELSRECHTSREFORM“

# Diskussionen um Artikel 6 EGHGB

Prof. Dr. Beate Czerwenka, LL.M. (Duke Univ.)

# ENTSTEHUNGSGESCHICHTE

---

- ▶ Transformation der Haager Regeln durch Einarbeitung in HGB
- ▶ Abweichung des HGB von Haager Regeln
  - Zweites Seerechtsänderungsgesetz 1986
  - Reform des Seehandelsrechts 2013

# REGELUNGSZIEL VON ARTIKEL 6 EGHGB

---

- ▶ Identifizierung der Vorschriften im HGB, die den Haager Regeln entsprechen
- ▶ Identifizierung der von den Haager Regeln abweichenden Vorschriften
- ▶ Behebung der Abweichung von den Haager Regeln
- ▶ Umschreibung des Anwendungsbereichs der den Haager Regeln entsprechenden Vorschriften

# REGELUNGSZIEL VON ARTIKEL 6 EGHGB

---

- ▶ Identifizierung der Vorschriften im HGB, die den Haager Regeln entsprechen
- ▶ Identifizierung der von den Haager Regeln abweichenden Vorschriften
- ▶ Behebung der Abweichung von den Haager Regeln
- ▶ Umschreibung des Anwendungsbereichs der den Haager Regeln entsprechenden Vorschriften

# REGELUNGSZIEL VON ARTIKEL 6 EGHGB

---

- ▶ Identifizierung der Vorschriften im HGB, die den Haager Regeln entsprechen
  - § 480 HGB (adjektivische Haftung des Reeders)
  - § 483 HGB (Beförderung von gefährlichem Gut)
  - § 485 HGB (See- und Ladungstüchtigkeit)
  - § 488 HGB (Haftung des Befrachters und Dritter)

# REGELUNGSZIEL VON ARTIKEL 6 EGHGB

---

- ▶ Identifizierung der Vorschriften im HGB, die den Haager Regeln entsprechen
  - §§ 513 bis 525 HGB (Beförderungsdokumente) i.V.m.
    - § 498 (Grund der Haftung des Verfrachters)
    - § 499 (Haftungsausschlussgründe)
    - § 501 (Haftung für andere)
    - § 504 (Haftungshöchstbetrag bei Güterschäden)
    - § 505 (Definition des Sonderziehungsrechts)
    - § 507 (Wegfall der Haftungsbefreiungen und -begrenzungen)
    - § 510 (Schadensanzeige) und
    - § 512 (Vertragsfreiheit)

# REGELUNGSZIEL VON ARTIKEL 6 EGHGB

---

- ▶ Identifizierung der Vorschriften im HGB, die den Haager Regeln entsprechen
  - § 605 Nr. 1 (Verjährungsfrist) i.V.m.
    - § 607 Abs. 1 und 2 (Beginn der Frist) und
    - § 609 Abs. 1 (Vereinbarungen über Verjährung)

# REGELUNGSZIEL VON ARTIKEL 6 EGHGB

---

- ▶ Identifizierung der Vorschriften im HGB, die den Haager Regeln entsprechen
- ▶ Identifizierung der von den Haager Regeln abweichenden Vorschriften
- ▶ Behebung der Abweichung von den Haager Regeln
- ▶ Umschreibung des Anwendungsbereichs der den Haager Regeln entsprechenden Vorschriften

# REGELUNGSZIEL VON ARTIKEL 6 EGHGB

---

- ▶ Identifizierung der von den Haager Regeln abweichenden Vorschriften
  - § 501 HGB (nautisches Verschulden)
  - § 504 HGB (Haftungshöchstbetrag bei Güterschäden)
  - § 525 HGB (Haftungsvereinbarungen zugunsten des Verfrachters)
  - § 609 HGB (Erleichterung der Verjährung)

# REGELUNGSZIEL VON ARTIKEL 6 EGHGB

---

- ▶ Identifizierung der Vorschriften im HGB, die den Haager Regeln entsprechen
- ▶ Identifizierung der von den Haager Regeln abweichenden Vorschriften
- ▶ **Behebung der Abweichung von den Haager Regeln**
- ▶ Umschreibung des Anwendungsbereichs der den Haager Regeln entsprechenden Vorschriften

# REGELUNGSZIEL VON ARTIKEL 6 EGHGB

---

- ▶ Behebung der Abweichung von den Haager Regeln
  - Anwendung des Haftungsausschlusses bei **nautischem Verschulden** (§ 501 HGB) kraft Gesetzes
  - keine Anwendung des nach dem Gewicht (kg) bemessenen **Haftungshöchstbetrags** bei Güterschäden (§ 504 HGB)
  - Ausschluss von **Haftungsvereinbarungen** zugunsten des Verfrachters (§ 525 HGB)
  - keine Möglichkeit der Erleichterung der **Verjährung** (§ 609 HGB)

# REGELUNGSZIEL VON ARTIKEL 6 EGHGB

---

- ▶ Identifizierung der Vorschriften im HGB, die den Haager Regeln entsprechen
- ▶ Identifizierung der von den Haager Regeln abweichenden Vorschriften
- ▶ Behebung der Abweichung von den Haager Regeln
- ▶ Umschreibung des Anwendungsbereichs der den Haager Regeln entsprechenden Vorschriften

# REGELUNGSZIEL VON ARTIKEL 6 EGHGB

---

- ▶ Umschreibung des Anwendungsbereichs der den Haager Regeln entsprechenden Vorschriften
  - Anwendung der Vorschriften als **lex fori**
  - **Ausstellung eines Konnossements in einem Vertragsstaat** der Haager Regeln
    - Vertragsstaat ≠ Vertragsstaat (auch) eines Änderungsprotokolls
    - Wenn Vertragsstaat Deutschland: zusätzlich
      - laut Konnossement: Güterbeförderung von oder nach einem Vertragsstaat der Haager Regeln

# ERGÄNZENDE ANWENDUNG DES HGB

---

- ▶ Anwendung der nicht in Art. 6 EGHGB genannten Vorschriften
  - wenn nach IPR deutsches Recht anzuwenden ist
  - Ausnahme: Konflikt mit Haager Regeln
- ▶ anwendbare Vorschriften
  - Haftung wegen unerlaubter Decksverladung (§ 500 HGB)
  - Wertersatzprinzip (§ 502 HGB)
  - außervertragliche Haftung (§ 506 HGB)
  - Haftung der Leute (§ 508 HGB)
  - Verlustvermutung (§ 511 HGB)

# UMFANG DER VERTRAGSFREIHEIT

---

## ▶ Privatautonomie

- Grundsatz: Einschränkungen nach §§ 512, 525 HGB
  - Haftung des Verfrachters für Verlust oder Beschädigung
  - Obhutszeitraum
- zusätzlich: § 525 HGB i.V.m. Artikel 6 Abs. 1 Nr. 3 HGB
  - keine Individualvereinbarung möglich
  - Haftungsvereinbarungen nur zu Gunsten des Verfrachters möglich

# UMFANG DER VERTRAGSFREIHEIT

---

## ▶ Parteiautonomie

- Rom-I-VO:
  - freie Rechtswahl (Art. 3 Rom-I-VO)
  - Anwendbarkeit der Rom-I-VO bei Geltung der Haager Regeln?
    - keine Anwendung auf Verpflichtungen aus **Wertpapieren**, soweit die Verpflichtungen aus der Handelbarkeit der Wertpapiere entstehen (Art. 1 Abs. 2 Buchst. d Rom-I-VO)
    - ansonsten: nur Vorrang von internationalen Übereinkommen, ... die **Kollisionsnormen** für vertragliche Schuldverhältnisse enthalten (Art. 25 Rom-I-VO)
- **Möglichkeit der Rechtswahl** (Artikel 6 Satz 2 EGHGB)

# UMFANG DER VERTRAGSFREIHEIT

---

## ▶ Parteiautonomie

### – Grenzen der Rechtswahl

#### ▪ Artikel 9 Rom-I-VO

- **Eingriffsnormen** kann Wirkung verliehen werden, soweit diese Normen die Erfüllung des Vertrags unrechtmäßig werden lassen (Art. 9 Abs. 3)
- Eingriffsnorm (Art. 9 Abs. 1):
  - zwingende Vorschrift
  - Einhaltung ist entscheidend für die Wahrung des öffentlichen Interesses, insbesondere der politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Organisation des betreffenden Staates
  - will ungeachtet des auf den Vertrag anzuwendenden Rechts auf alle Sachverhalte angewendet werden

# UMFANG DER VERTRAGSFREIHEIT

---

## ▶ Parteiautonomie

- Grenzen der Rechtswahl
  - **Haager Regeln** können als **Eingriffsnormen** angesehen werden
  - Wahl ausländischen Rechts, das die Haftung des Verfrachters im Vergleich mit den Haager Regeln **nicht reduziert**, ist wirksam

# UMFANG DER VERTRAGSFREIHEIT

---

## ▶ Gerichtsstandsvereinbarungen

- Brüssel-Ia-VO: Freiheit hinsichtlich der Wahl des Gerichtsstands (Art. 25)
- Anwendbarkeit der Brüssel-Ia-VO?
  - internationale Übereinkommen haben nur Vorrang, wenn sie **die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung oder die Vollstreckung** von Entscheidungen regeln (Art. 71 Abs. 1)

# UMFANG DER VERTRAGSFREIHEIT

---

## ► Gerichtsstandsvereinbarungen

### – Grenzen

- Unwirksamkeit, wenn „die Vereinbarung ... nach dem Recht dieses Mitgliedstaats materiell nichtig“ ist (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Brüssel-Ia-VO).
- aber: Gültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung kann nicht allein mit der Begründung infrage gestellt werden, dass der Vertrag nicht gültig ist (Art. 25 Abs. 5 S. 2 Brüssel I-VO)

# ZUSAMMENFASSUNG

---

- ▶ Art. 6 EGHGB dient der **Wahrung der völkerrechtlichen Verpflichtungen aus den Haager Regeln**
  - umschreibt den Anwendungsbereich der den Haager Regeln entsprechenden Vorschriften
  - enthält Ausnahmeregel, soweit Seefrachtrecht des HGB nicht den Haager Regeln entspricht
- ▶ **Vertragsfreiheit** ist eingeschränkt:
  - grundsätzlich ergeben sich Einschränkungen aus HGB
  - zusätzlich: **keine Reduzierung** der Haftung des Verfrachters für Güterschäden
  - **Rechtswahl grundsätzlich möglich**, aber durch Haager Regeln begrenzt
  - **Gerichtsstandsvereinbarung** zulässig